Dieser Teilbereich des Bebauungsplanes ist durch den Bebauungsplan Nr. 259 überplant worden. Hier gelten mit Bekanntmachung vom 17.11.2023 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 259.

Der Rat der Stadt Marl hat am 12.05.1985 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 12.06.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der 2. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, den 12.06.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 18.06.1985 bis 18.07.1985 offengelegen.

Marl, den 29.07.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG am 12.09.1985 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 24.09.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.01.1986 Aktenzeichen 35.2.1-5206/Ma-52/85 genehmigt.

Münster, den 8.1.1986
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.01.1986 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 24.02.1986 ist bekanntgemacht worden, daß die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 2. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauGB rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 25.02.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 5. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 12.12.1996 als Satzung beschlossen hat. Die 5. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 14.03.1997
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Mit ortsüblichen Bekanntmachung vom 19.02.1997, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 4 vom 17.03.1997, ist der Satzungsbeschluß bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 Bau GB hingewiesen worden. Die 5. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 19.03.1997
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 22.03.1983 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 17.10.1983
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.09.1983, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 17.10.1983 ist bekanntgemacht worden, daß die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 19.05.1983
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 10.05.1988 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 10.08.1988
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 3. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, den 27.09.1988
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.1988 bis 27.10.1988 offengelegen.

Marl, den 03.11.1988
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 10.02.1989 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 02.05.1989
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 20.07.1989 Az.: 35.2.1-5206/Ma-39/89 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 20.07.1989
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.08.1989 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 10, vom 28.08.1989 ist bekanntgemacht worden, daß für die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird. Die 3. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 31.08.1989
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Der Rat der Stadt Marl hat am 06.02.1991 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 14.03.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 4. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, den 02.05.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.03.1991 bis 25.04.1991 offengelegen.

Marl, den 02.05.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 17.10.1991 als Satzung beschlossen hat

Marl, den 02.12.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 12.03.1992 Az.: 35.2.1-5206/Ma-4/92 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 12.03.1992
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.03.1992, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 4 vom 15.04.1992, ist bekanntgemacht worden, daß für die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß der Plan mit der Eintragung der Änderung im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird. Die 4. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 11.05.1992
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 4370 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 in der Fassung vom 17.03.1997. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1–5
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO als Maß der baulichen Nutzung. Im MK-Gebiet (Kerngebiet) ist die zulässige Geschoßfläche um die Flächen der gem. § 64 BauONW notwendigen Stellplätze oder Garagen, die unter der Geländeoberfläche (unterhalb 59,50 m ü.NN) hergestellt werden, zu erhöhen (Festsetzung gem. § 21a (5) BauNVO).

2. Im MK-Gebiet sind „sonstige Wohnungen" oberhalb des 2. Geschosses (d.h. ab Höhe 64,00 m ü.NN) zulässig (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO).

3. Kinderspielplätze sind gegebenenfalls auf Dachflächen herzustellen; die Stellplätze können auch überbaut oder auf Dachflächen geschaffen werden.

4. Ausnahmsweise können die so ▱▱▱▱ oder so ▱▱▱▱ gekennzeichneten „mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit" durch vorspringende oder zurückweichende Bauteile eingeengt oder aufgeweitet werden.
Das Zurückweichen ist unbegrenzt zulässig (Durchgänge)
Vorspringende Bauteile, selbständige Einbauten wie Kioske, Rolltreppen, Rollsteigen etc. in beiden Ebenen und in der Ebene 64,00 m ü.NN auch Öffnungen können soweit zugelassen werden, als vor Ladenfronten eine Mindestbreite von 4,50 m verbleibt. Dieses Maß gilt auch für die freizuhaltenden Flächen auf den Verbindungsflächen zwischen den Galerien in der Ebene 64,00 m ü.NN und für die so ▱▱▱▱ oder so ▱▱▱▱ gekennzeichneten mit „Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit", soweit nichts anderes festgesetzt ist.

5. In den öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen, (Sport, Spiel, Freizeit) ausnahmsweise zulässig. In der mit „A" gekennzeichneten Fläche innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind eingeschossige bauliche Anlagen ausnahmsweise zulässig, die als Kiosk, Café, Bootsverleih und WC genutzt werden, allgemein zulässig sind bauliche Anlagen der Ver- und Entsorgung.

6. Die Flächen für Aufschüttungen sind gem. § 9 (1) 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Endstand: rechtsverbindlich seit 28.01.1977 in der Fassung vom 17.11.2023 (Teilaufhebung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 1 bis 5 eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Flur	Flurstück	Eigentümer
106	75,110,111,113	Stadt Marl
107	2,3,4,5,6,7,8,9,14,15,16,17,18,19,20,21,22,23,24,25,80,81,82,84,85,99,100,101,106,113,166,169,170,174,175,176,179,302	
109	83,118,121	
106	107,108	Firma Hein de Groot KG
106	74	Die „Wohnungs-(Teil-) Eigentümer"
107	167	1) Helbig, Joachim-Albrecht, Zahnarzt und Ehefrau Anneliese geb. Kronenwerth zu 1/2 Anteil 2) Erbb.: wie unter 1)
107	168	1) Bedorf, Lotte Minna geb. Körner, Hausfrau 2) Erbb.: wie unter 1)

Hinweis
öffentliche Verkehrsfläche, kein Kfz-Verkehr

Kennzeichnungen nach § 9 (3) Bundesbaugesetz
1. Zum Schutz vor den Immissionen des Verkehrs auf der Berg- und Hervester Straße sind besondere bauliche Maßnahmen zu treffen (z.B. lärmdämmende Fenster).
2. Gemäß § 9 (3) BBauG wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem gesamten Gebiet des Bebauungsplanes um Flächen handelt unter denen der Bergbau umgeht, und daß vor Beginn der Baumaßnahme die zuständigen Bergbaubetriebe zu beteiligen sind.

Zeichenerklärung:

BBauG Bundesbaugesetz
BauNVO Baunutzungsverordnung
BauONW Bauordnung Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Fahrbahnrand, abgesenkter Bordstein, Kilometerstein, Laterne, Kabelkasten, Kanaldeckel, Mast
X 63,00 Planungshöhe ü. NN
Mauer, Gully, Verkehrsschilder, Baum
OKFE 61,47 Oberkante fußboden-erdgeschoß-Höhe, weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Nordrhein-Westf. v. 1.7.64

Gebäudebestand
Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude

Grenzen
Flurstücksgrenze, Flurgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, Begrenzung öffentlicher Verkehrsflächen, Baugrenze, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (bez. auf die Höhe 59,50 m ü.NN) mindestens III, höchstens IV Vollgeschosse

öffentliche Verkehrsfläche
öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
MK Kerngebiet

FESTSETZUNGEN
MI Mischgebiet
TGa Fläche für Tiefgaragen im Bauland
St Fläche für Stellplätze im Bauland

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
öffentliche Parkfläche
Baum gem. § 9 (1) 15 BBauG
öffentliche Grünfläche (Spielplatz)

gr fr lr — Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
Wasserleitung — Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG
▱▱▱▱ — Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit, in der Ebene a) 64,00 m ü. NN bis 68,50 m ü.NN b) 59,50 m ü. NN bis 64,00 m ü. NN

●58,11 Höhe über NN der mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
LH 4,50 lichte Höhe
Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit in der jeweils im Plan angegebenen Ebene und lichten Höhe.
gr fr lr

Fläche für Aufschüttungen
Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) gem. § 9 (1) 4 BBauG
öffentliche Grünfläche (Grünanlage)

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
MARL, am 31.5.1976
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
MARL, am 31.5.1976
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.11.74 beschlossen, daß für einen Planbereich begrenzt durch die Adolf-Grimme-Str., Bergstr., Hervester Str., Sickingmühler Str. und der Südstgrenze des Kommunalfriedhofs ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei. Die Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf erfolgte durch den Rat der Stadt Marl am 28.5.1976
MARL, am 31.5.76 Der Stadtdirektor
L.S. gez. Beier
I.A. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 24.3.1976 Az.: 7-221-71
MARL, am 31.5.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 18.6.1976 bis 8.7.1976 offengelegen.
MARL, am 29.7.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Plan am 23.9.1976 als Satzung gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG beschlossen hat.
MARL, am 9.11.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des BBauG mit Verfügung vom 3.12.1976 Aktenzeichen 35.2.1-5206-59 Ma/76 genehmigt.
MÜNSTER, am 3.12.1976
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.12.1976 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 28.01.1977 ist bekannt gemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich geworden.
MARL, am 2.2.1977
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 86

nach den §§ 1, 2, 8 ff des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, 1969 S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG i.d.F. der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung, zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV.N.W. 1970 S. 299) i.V. mit § 103, sowie § 70 der Bau ONW vom 27.1.1970 (GV.NW. 1970 S. 96)

Gemarkung Marl, Flur 106, 107 u. 109

Maßstab 1:1000